

Statut des Vereins

FILMCLUB

Vereinssitz: 39100 Bozen, Dr.-Streiter-Gasse 8/D

Steuer-Nr.: 80020820215 Mwst.-Nr.: 02203670217
eingetragen im Landesverzeichnis der juristischen Personen des Privatrechts
der autonomen Provinz Bozen, unter der Nr. 301 R.P.G.

- A) Der Verein
- B) Vereinsvermögen und Finanzen
- C) Die Mitglieder
- D) Die Organe
- E) Auflösung

A) DER VEREIN

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstatus

Der Verein mit Sitz in Bozen trägt die Bezeichnung „FILMCLUB“ (in Folge „Verein“ genannt). Der Verein ist mit Beschluss der Landesregierung als juristische Person des Privatrechts anerkannt und als solche im entsprechenden Landesverzeichnis eingetragen.

Der FILMCLUB ist ein gemeinnütziger Kulturverein, ist unabhängig und keiner politischen, religiösen oder sonstigen Gruppierung verpflichtet. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten.

Der Verein ist in örtliche Sektionen gegliedert und übt seine Tätigkeit in der gesamten Provinz Bozen (Südtirol) aus.

Art. 2 Zielsetzung

Der Verein setzt sich zum Ziel, einem breiten Publikum künstlerisch wertvolle Filme und Videoproduktionen bekannt zu machen und zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Kulturgut Film und anderen audiovisuellen Medien anzuregen.

Art. 3 Umsetzung der Vereinsziele

Zur Erreichung der Vereinsziele werden:

- a) Filme (Spiel- und Dokumentarfilme) und Videoproduktionen vorwiegend im öffentlichen Rahmen vorgeführt, u.a. auch in thematisch gebundenen Filmreihen, Werkschauen, in Zielgruppen-orientierten Veranstaltungen (Kinder- Jugend- Seniorenvorstellungen usw.);
- b) Begegnungen mit Filmschaffenden und Filminteressierten, Filmfestivals und Seminare organisiert.

B) VEREINSVERMÖGEN und FINANZEN

Art. 4 Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, aus allen eventuellen Reservefonds, aus Bilanzüberschüssen, sowie aus Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen und Einnahmen jeglicher Art.

Art. 5 Beschaffung der Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel bezieht der Verein:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) aus Einnahmen aus der Tätigkeit
- d) aus Sponsoring- oder Werbeverträgen
- e) aus Miet- und Pachtverträgen
- f) aus Spenden und sonstigen Zuwendungen
- g) durch Finanzierungen/Kredite über Banken

Art. 6 Jahresabschluss

Das Tätigkeits- und Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Geschäftsleitung erarbeitet aufgrund der buchhalterischen Aufzeichnungen einen Jahresabschluss, welcher von den Rechnungsprüfer/innen oder von beauftragten Rechnungsrevisoren kontrolliert wird.

Der Jahresabschluss wird fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung am Vereinssitz zur Ansicht aufgelegt.

Art. 7 Überschüsse aus der Tätigkeit

Die beschafften Geldmittel oder damit erworbenen Vermögensteile dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Etwaige aus der Tätigkeit erzielte Überschüsse dienen ausschließlich zur Finanzierung der institutionellen Tätigkeit des Vereins.

C) DIE MITGLIEDER

Art. 8 Beitrittskriterien

Die Mitgliedschaft können jederzeit natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften beantragen, welche den Vereinszweck, die Vereinsziele und die Statuten anerkennen.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Der Antrag um die Mitgliedschaft wird an die jeweilige Sektionsleitung gerichtet.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist ohne Begründung möglich.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach bestem Wissen zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sich an der Umsetzung der Vereinstätigkeit nach Möglichkeit aktiv zu beteiligen.

Alle Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder üben ihre Mitarbeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Dafür steht ihnen ein Ersatz der Spesen zu. Die Übertragung der Mitgliedschaft oder des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich.

Art. 10 Ausschlusskriterien

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:

- a) durch Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand mitgeteilt wird;
- b) bei Verstoß gegen Inhalt und Geist der Statuten und bei vereinschädigendem Verhalten;
- c) bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Aufforderung diesen innerhalb von sechzig Tagen zu begleichen;
- d) durch Ausschluss aus triftigem Grund („giusta causa“)
Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit Beschluss des Vorstandes, der den Betreffenden schriftlich mitgeteilt wird. Gegen den Ausschluss ist Rekurs an die Schiedsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung möglich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Ersatzanspruch oder Anspruch auf Vermögensteile des Vereins

D) DIE ORGANE

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Präsident/in
- d) die Rechnungsprüfer/innen oder Rechnungsrevisoren
- e) die Sektionsversammlung
- f) die Sektionsleitung
- g) der/die Sektionskoordinator/in
- h) die Schiedsstelle

Die Mitglieder der Organe erbringen ihre Leistungen in Ausübung ihres Mandates ehrenamtlich. Ihnen steht für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins Spesenersatz zu.

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb 30. April statt und kann in Ausnahmefällen innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Rechnungsjahres anberaumt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, oder wenn es der/die Präsident/in für nötig erachten, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns. Sieht die Tagesordnung die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung vor, so müssen diese gleichfalls fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins zwecks Einsichtnahme durch die Mitglieder aufliegen. Dasselbe gilt bei Anträgen zur Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.

In erster Einberufung ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied kann, außer sich selbst, zusätzlich noch zwei Mitglieder vertreten. Die diesbezügliche Delegation an ein Mitglied muss schriftlich erfolgen.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes, der aus mindestens fünf Mitglieder besteht.
Die Anzahl der zusätzlichen Vorstandsmitglieder kann vor jeder Wahl neu festgelegt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Ein Mitglied des Vorstandes wird von den Koordinatoren/Koordinatorinnen der einzelnen Sektionen gewählt. Sollten diese sich auf keine/n Vertreter/in einigen, so wählt die Mitgliederversammlung alle Vorstandsmitglieder.
Bei der Wahl können bis zu fünf Vorzugsstimmen abgegeben werden;
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen oder Erteilung eines Mandates an den Vereinsvorstand zur Beauftragung von Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsgesellschaften;
- c) Annahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Sektionen;
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen oder der Rechnungsrevisoren;
- e) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des Vereins;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Erstellung der Richtlinien und Initiativen für die Vereinstätigkeit;
- h) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Sektionen oder von Mitgliedern;
- j) Statutenänderungen und Kenntnisnahme der Geschäftsordnung;
- k) Entscheidung über Neugründung und Auflösung von Sektionen;
- l) Entscheidung über Auflösung des Vereins;
- m) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen an Mitglieder.

Zur Beschlussfassung kommen in der Regel nur die in der Tagesordnung angeführten Anträge, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig auch andere Beschlussanträge zulässt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich per Handzeichen (Akklamation) statt.

Widerspricht dagegen auch nur ein Mitglied, so bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung den Vorsitzenden und mindestens zwei Stimmzähler/innen für den Abstimmungs- oder Wahlvorgang. Jedes Mitglied hat das Recht, dass seine Stimmabgabe im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten wird.

Art. 13 Vorstand

Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
- b) dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
- c) dem/der Kassier/in
- d) dem/der von den Koordinatoren/Koordinatorinnen der Sektionen gewählte/n Vertreter/in
- e) weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
- f) den eventuell kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt. Mitglieder, die vor Ende der Amtszeit ausscheiden, werden durch Wahl bei der nächstfälligen Mitgliederversammlung nachbesetzt.

Präsident/in, Stellvertreter/in und Kassier/in werden aus der Mitte der Vorstandsmitglieder gewählt. Eine zusätzliche Verteilung von Aufgaben auf Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Statut einem anderen Gremium übertragen sind.

Der Vorstand behandelt und beschließt:

- a) Inhalte aller Tätigkeiten und Initiativen des Vereins gemäß den Richtlinien der Mitgliederversammlung und sorgt für deren Realisierung, sowie für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird;
- d) Jahresabschlussrechnung, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- e) Haushaltvoranschläge, Finanzierungspläne und Ansuchen um öffentliche Beiträge;
- f) Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverträge und Kompetenzen, erteilt und widerruft Bevollmächtigungen und legt die Spesenvergütungen an Mitglieder fest;
- g) Abschluss von Verträgen und anderen rechtsverbindlichen Geschäften, wie: Miet- und Pachtverträge, Sponsorenverträge, Ankauf von Gütern und Sachanlagen, Beschaffung von Dienstleistungen, Auftragsvergabe für Gewerke, Kreditanträge u.a.m.;
- h) Ernennung des/der Leiter/in der Dienststelle für Arbeitsschutz, des/der Brandschutz- und Datenschutzbeauftragte/n, des/der Ersthelfer/in, und des/der Arbeitsmediziner/in;
- i) Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung;
- j) Kompetenzrahmen und Umfang der Finanzautonomie der Sektionen;
- k) Kooptierungen von zusätzlichen Personen in den Vorstand. Diese haben kein Stimmrecht;
- l) Einstweilige Aussetzung der Tätigkeit einzelner Sektionen.

Art. 14 Sitzungen des Vorstandes

Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die einzuberufende Vorstandssitzung mit der jeweils zu behandelnden Tagesordnung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail mitgeteilt werden. Dringliche Sitzungen können auch kurzfristig einberufen werden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll verfasst; eine Abschrift davon muss den Vorstandsmitgliedern innerhalb von fünf Tagen per E-Mail zugeleitet werden.

Art. 15 Präsident/in

Der/die Präsident/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins und vertritt diesen nach außen. Er/Sie führt den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen und bei den Sitzungen des Vorstandes. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des/der Präsidenten/in übernimmt dessen/deren Aufgaben und Befugnisse der/die Vizepräsidenten/in.

Art. 16 Rechnungsprüfer/innen / Rechnungsrevisoren

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen beträgt drei Jahre. Sie können wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihnen oder den beauftragten Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle des Vereinsvermögens, der Verwaltung und der Buchhaltung. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Sie genießen weitgehende Autonomie in der Ausübung ihres Mandates und sind nur der Mitgliederversammlung verpflichtet. Rechnungsprüfer/innen, die vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, werden bei der nächstfälligen Mitgliederversammlung nachbesetzt.

Art. 17 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb März einberufen werden. Die Sektionsversammlung wird auch dann einberufen, wenn es die Sektionsleitung oder der/die Koordinator/in beschließen, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Sektion diese schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns.

Sieht die Tagesordnung die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes über die Kassengebarung der Sektion vor, so müssen diese ebenfalls innerhalb dieser Frist den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Mitglied kann, außer sich selbst, zusätzlich noch ein weiteres Mitglied vertreten.

Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassier/in werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit, auch per Akklamation, gewählt. Bei geheimen Wahlgängen kann jedes Mitglied drei Vorzugsstimmen abgeben.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sektionsversammlung:

- a) Erarbeitung der Richtlinien, Initiativen und Vorschläge für das Tätigkeitsprogramm;
- b) Anregungen an die Sektionsleitung, an den Vereinsvorstand und an die Mitgliederversammlung;
- c) Wahl der Sektionsleitung;
- d) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Kassengebarung der Sektion;
- e) Beschlussfassung über Anträge der Sektionsleitung und von Mitgliedern;
- f) Antragstellungen an die Vereinsgremien zur Beschlussfassung.

Alle Beschlüsse der Sektionsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verfasst. Über die Sektionsversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle müssen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 18 Sektionsleitung

Die Sektionsleitung wird von der Sektionsversammlung für drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

Sie besteht aus mindestens drei Personen.

- a) 1 Koordinator/in
- b) 1 Stellvertreter/in
- c) 1 Kassier/in

Die Sektionsleitung kann erweitert werden, die zusätzliche Anzahl von Personen muss vor der Wahl festgelegt werden. Die Sektionsleitung wählt aus ihren Reihen die zu besetzenden Ämter und bestimmt deren Aufgabenverteilung.

Die Sektionsleitung verfügt über eine weit reichende Autonomie:

- a) sie entscheidet über Inhalt und Umfang der Tätigkeiten in der Sektion;
- b) sie entscheidet über die Ausgaben der vom Vorstand genehmigten finanziellen Mitteln und rechnet sie ordnungsgemäß mit der Geschäftsstelle des Vereins ab.

Aufgaben der Sektionsleitung sind:

- a) die Zielsetzungen des Vereins in der jeweiligen Sektion zu verwirklichen;
- b) die Organisation, Durchführung und Verwaltung aller Tätigkeiten der Sektion;
- c) die Beschlüsse der Vereinsgremien umzusetzen;
- d) Anträge zur Beschlussfassung an die Mitglieder- oder Sektionsversammlung des Vereins und an den Vereinsvorstand zu stellen;
- e) sie bemüht sich selbst um Beiträge und finanzielle Unterstützung für die eigene Sektion.

Die Sektionsleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen der Sektionsleitung ist ein Protokoll zu verfassen, das dem Vereinsvorstand weitergeleitet wird.

Jede Sektionsleitung ist selbst verantwortlich für die ordnungsgemäße, den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten des Vereins entsprechende Durchführung der Sektionstätigkeit.

Art. 19 Koordinator/in der Sektionen im Vorstand

Ein/Eine Vertreter/in der Sektionskoordinatoren/Sektionskoordinatorinnen hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins und vertritt die Anliegen und Interessen aller Sektionen.

Er/Sie wird einvernehmlich aus den Reihen der Sektionskoordinatoren/Koordinatorinnen für drei Jahre gewählt. Die Mitteilung der Nominierung muss mindestens eine Woche vor den Neuwahlen des Vereinsvorstandes erfolgen.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat den Vorstand zu entlasten und erledigt nach den Weisungen des Vorstandes und im Rahmen ihrer Vollmachten die laufenden Angelegenheiten. Dabei stützt sie sich auf die Mitarbeit der hauptamtlich Beschäftigten der Geschäftsstelle, der Koordinatoren/Koordinatorinnen der Sektionen und auf die gelegentlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Art. 21 Schiedsstelle

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins werden von einer Schiedsstelle entschieden, die sich aus drei Personen zusammensetzt: je eine wird von den Streitparteien ernannt, die ihrerseits gemeinsam den Dritten als Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen.

Falls die widerstreitenden Parteien keine Einigung für die Nominierung des Vorsitzenden erzielen, wird dieser vom Präsidenten des Landesgerichts ernannt.

Die Anrufung des Schiedsgerichts muss schriftlich über den Vorstand erfolgen mit gleichzeitiger Nominierung des eigenen Schiedsrichters.

Der Vorstand hat die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen der Gegenpartei weiterzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen ihrerseits den Schiedsrichter zu benennen.

Zu Beginn des Verfahrens muss der Vorsitzende Schiedsrichter eine gütliche Einigung suchen.

Ist dies nicht möglich, entscheidet das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Schiedsspruch und Begründung sind den Parteien und dem Vorstand schriftlich mittels Einschreibebriefs zur Kenntnis zu bringen.

Jede Partei muss ihre und ihres Vertreters Kosten selbst tragen, auch die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, wie die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden, tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

E) AUFLÖSUNG

Art. 22 Auflösung des Vereins oder einzelner Sektionen

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereines wird dessen Vermögen liquidiert und zur Begleichung der bestehenden Verbindlichkeiten verwendet. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß den rechtlichen Bestimmungen über die Verwendung des eventuellen Restvermögens, das vorzugsweise Organisationen übertragen wird, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Der Vorstand oder der/die Präsident/in sind befugt die Tätigkeiten einzelner Sektionen aufgrund schwer wiegender Vorkommnisse auszusetzen. Die Aussetzung ist der betreffenden Sektion per Einschreibebrief unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über die endgültige Auflösung einer Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

ART. 23 Verweis auf die Bestimmungen des BGB

Für alle Belange, die nicht ausdrücklich in diesem Statut vorgesehen oder geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des BGB verwiesen und auf weiterführende Ergänzungen und Erläuterungen in der Geschäftsordnung.